

Studium für beruflich Qualifizierte und berufsbegleitendes Studium

Tarifvertrag zur Qualifizierung Freistellungsmöglichkeiten beim Studium

Stuttgart, 25. Juli 2013

Hans-Joachim Hoos
AgenturQ



1

Tarifvertrag zur Qualifizierung - TVQ

Tarifvertrag zur Qualifizierung für die Beschäftigten
in der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

vom 15. Juni 2012

Inkrafttreten am 01. Oktober 2012



2

Tarifvertrag zur Qualifizierung - TVQ

Inhalte TVQ:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Betriebliche Weiterbildung

§ 3 Vereinbarung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen

§ 4 Konfliktlösung

§ 5 Persönliche Weiterbildung

§ 6 Gemeinsame Agentur

§ 7 Schlussbestimmungen



3

TVQ und Freistellungsmöglichkeiten beim Studium

Folie 5	Geltungsbereich
Folie 6	Persönliche Weiterbildung
Folie 7	Voraussetzungen für persönliche Weiterbildung
Folie 8	Ausscheidensvereinbarung
Folie 9	Befristete Teilzeit
Folie 10+11	Verblockte Teilzeit
Folie 12	Ankündigungsfristen für Beschäftigte
Folie 13	Persönliche Weiterbildung für Auszubildende
Folie 14	Ankündigungsfristen für Auszubildende
Folie 15	Befristete Übernahme für persönliche Weiterbildung
Folie 16	Unbefristete Übernahme für persönliche Weiterbildung
Folie 17	Auszubildende und verblockte Teilzeit



4

Geltungsbereich

§ 1

Bislang bezog sich der Geltungsbereich des „alten“ TVQ nur auf die Beschäftigten. Da zwischenzeitlich auch Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf persönliche Weiterbildung haben, wurde diese Personengruppe auch in den Geltungsbereich des neuen TVQ einbezogen.

Die Einbeziehung erfolgt nur für persönliche Weiterbildungen bzw. die Regelungen der §§ 5.5 bis 5.7 TVQ.



Persönliche Weiterbildung

§ 5

Was kann beansprucht werden?

- ✓ Persönliche Weiterbildung als einmalige Möglichkeit für weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der persönlichen beruflichen Entwicklung
 - ✓ Realisiert als: **befristete Ausscheidensvereinbarung** für bis zu 5 Jahre Dauer mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage
 - ✓ Oder alternativ: als **befristete Teilzeit** (nicht für Auszubildende)
 - ✓ Oder als **verblockte Teilzeit** (jedoch hier begrenzt durch Quote)
- **Wer hat Anspruch darauf?**
- ✓ Beschäftigte nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit
 - ✓ Auszubildende mit Anspruch auf Übernahmeverpflichtung
-



Voraussetzungen für persönliche Weiterbildung

➤ **Allgemeine Voraussetzungen:**

- ✓ nur in Betrieben mit in der Regel mindestens 50 Vollzeitbeschäftigten ohne Auszubildende
 - ✓ Betrieblicher Bedarf: Die beabsichtigte persönliche Weiterbildung muss in einem Bezug zum Betrieb stehen und im Grundsatz geeignet sein, voraussichtlich eine dem betrieblichen Bedarf an Qualifikation entsprechende Tätigkeit auszuüben
 - ✓ Kombination von aufeinander folgende bzw. aufbauende Qualifizierungsmaßnahmen ist möglich (z. B. Schulabschluss plus Studium)
 - ✓ Einhaltung der jeweiligen Ankündigungsfristen
-



Ausscheidensvereinbarung § 5.1

- Maximal 5 Jahre Dauer
 - Ausscheidensvereinbarung mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage auf einen, dem vorherigen Arbeitsplatz vergleichbaren, zumutbaren gleich- oder höherwertigen Arbeitsplatz
 - Anrechnung der Beschäftigungszeiten vor Beginn der persönlichen Weiterbildung bei Wiedereinstellung
 - Möglich für Beschäftigte nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit sowie für Auszubildende mit bestehendem Anspruch auf Übernahme
 - Regelung für Auszubildende in § 5.5
-



Befristete Teilzeit

§ 5.1

- Maximal 5 Jahre Dauer
- Alternative zur Ausscheidensvereinbarung
- Nur für **Vollzeitbeschäftigte** (5 Jahre Betriebszugehörigkeit)
- Modell **nicht für Auszubildende** möglich
- Befristete Teilzeit für die Dauer der persönlichen Weiterbildung mit Zusage für Rückkehr auf einen, dem vorherigen Arbeitsplatz vergleichbaren, zumutbaren gleich- oder höherwertigen Arbeitsplatz
- Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit



Verblockte Teilzeit

§ 5.1 (1)

- Verblockte Teilzeit als Unterfall der befristeten Teilzeit; unter bestimmten Voraussetzungen aber auch für Auszubildende möglich
- Anspruch für 1 % der Beschäftigten: in Betrieben ab 500 Beschäftigten, in konzernabhängigen Betrieben ab 300 Beschäftigten
- Für Beschäftigte nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit sowie
- für Auszubildende soweit ein Anspruch auf unbefristete Übernahme besteht
 - ✓ bis zum Eintritt in die Freistellungsphase muss eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren erreicht sein



Verblockte Teilzeit

§ 5.1 (2)

- Maximale Dauer der verblockten Teilzeit: 4 Jahre
 - Zusage für Rückkehr auf einen, dem vorherigen Arbeitsplatz vergleichbaren, zumutbaren gleich- oder höherwertigen Vollzeitarbeitsplatz
 - Ausgestaltung:
 - ✓ Reduzierung der Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
 - ✓ Arbeitsphase wird vor der Freistellungsphase abgeleistet
 - ✓ Urlaubsanspruch entsteht nicht während der Freistellungsphase
-



Ankündigungsfristen für Beschäftigte

§ 5.4

- Bei einer Qualifizierungsmaßnahme bis zu 3 Monaten: 6 Monate vor Beginn der Maßnahme
 - Bei einer Qualifizierungsmaßnahme bis zu 1 Jahr: 9 Monate vor Beginn der Maßnahme
 - Bei einer Qualifizierungsmaßnahme bis zu 5 Jahren: 12 Monate vor Beginn der Maßnahme
 - Gesonderte Ankündigungsfristen für Auszubildende
 - Nach Bewilligung zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien die befristete Ausscheidensvereinbarung bzw. den Wechsel von Vollzeit in Teilzeit
-



Persönliche Weiterbildung und Auszubildende § 5.5

- **Voraussetzung:**
 - ✓ Bestehender Anspruch auf befristete oder unbefristete Übernahme
- Anspruch auf eine einmalige Ausscheidensvereinbarung für weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der persönlichen beruflichen Entwicklung können auch Auszubildende vor Abschluss der Ausbildung für die Zeit im Anschluss an ihre Ausbildung im Betrieb geltend machen
- Anstelle einer Ausscheidensvereinbarung ist auch eine **verblockte Teilzeit** unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- Befristete Teilzeit ist für Auszubildende nicht möglich.



Ankündigungsfristen für Auszubildende § 5.5

- Ankündigungsfrist 12 Wochen vor Beendigung der Ausbildung
- Ankündigungsfrist bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 12 Monate dauern: Mindestens 6 Monate vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme
- Bei Entscheidung der Übernahme durch tarifliche Schlichtungsstelle: Azubi muss persönliche Weiterbildung im Anschluss daran unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen geltend machen.



Befristete Übernahme Auszubildender und persönliche Weiterbildung

- Qualifizierung **im direkten Anschluss an die Ausbildung:**
 - ✓ Ausscheidensvereinbarung mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage wird vereinbart
 - ✓ Nach der persönlichen Weiterbildung findet die Übernahme in das befristete Arbeitsverhältnis zu den gleichen Bedingungen statt, wie sie direkt nach der Ausbildung gegolten hätten.
 - Qualifizierung **„unterbricht“ die befristete Übernahme:**
 - ✓ Zunächst erfolgt die Übernahme bis die Qualifizierungsmaßnahme beginnt
 - ✓ Ausscheidensvereinbarung mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage wird vereinbart
 - ✓ Nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme wird das ursprüngliche befristete Arbeitsverhältnis nach Geltendmachung durch den Beschäftigten mit der verbliebenen „Restlaufzeit“ fortgesetzt
-



Unbefristete Übernahme Auszubildender und persönliche Weiterbildung

- Qualifizierung **im direkten Anschluss an die Ausbildung:**
 - ✓ Ausscheidensvereinbarung mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage wird vereinbart
 - ✓ Nach der persönlichen Weiterbildung findet die Übernahme in das unbefristete Arbeitsverhältnis zu den gleichen Bedingungen statt, wie sie direkt nach der Ausbildung gegolten hätten.
 - Qualifizierung **„unterbricht“ die unbefristete Übernahme:**
 - ✓ Zunächst erfolgt die Übernahme bis die Qualifizierungsmaßnahme beginnt
 - ✓ Ausscheidensvereinbarung mit gleichzeitiger Wiedereinstellungszusage wird vereinbart
 - ✓ Nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme hat der Mitarbeiter Anspruch auf einen, dem vorherigen Arbeitsplatz vergleichbaren, zumutbaren gleich- oder höherwertigen Arbeitsplatz
-



Auszubildende und verblockte Teilzeit

➤ Voraussetzungen:

- ✓ Quote beachten (1 % der Beschäftigten in Betrieben ab 500 Beschäftigten bzw. in konzernabhängigen Betrieben ab 300 Beschäftigten)
- ✓ Auszubildende müssen einen bestehenden Anspruch auf eine unbefristete Übernahme haben
- ✓ Zum Eintritt in die Freistellungsphase muss eine Betriebszugehörigkeit von mindestens 5 Jahren erreicht sein
- ✓ Es gelten die Ankündigungsfristen für Auszubildende



Kontakt

Hans-Joachim Hoos
AgenturQ
Lindenspürstraße 32
70176 Stuttgart

fon 0711-3659188-12

fax 0711-3659188-14

hoos@agenturq.de

www.AgenturQ.de

